



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):  
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche  
Krankenpflege

Berlin, 24.06.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie (HKP-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (Änderung der HKP-RL gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V) bezüglich der Verordnungsbefugnis von nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Krankenpflege aufgefordert.

## Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019 wurden mit Wirkung zum 01.09.2020 die Befugnisse der nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege erweitert. Die HKP-RL regelt die Verordnung von häuslicher Krankenpflege einschließlich psychiatrischer häuslicher Krankenpflege durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und wird aufgrund der genannten gesetzlichen Änderung um das Verordnungsrecht von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Die Änderungen gelten auch für die im Rahmen des Entlassmanagements im Krankenhaus tätigen nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Über den Umfang des Verordnungsrechts der nicht-ärztlichen Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten besteht Dissens zwischen DKG und KBV einerseits und GKV-SV und der Patientenvertretung (PatV) andererseits. GKV-SV und PatV sehen vor, dass sich der Umfang nach den Grenzen der berufsrechtlich geregelten Kompetenzen richten muss. Hiernach wäre die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege durch nicht-ärztliche Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten nur zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapierichtlinie oder gemäß Anlage I Ziffer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorläge. Insbesondere wären Diagnosen von Demenzerkrankungen bei dieser Regelung ausgenommen. Allerdings wäre eine Verordnung auch zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ des ICD-10-GM Version 2017 (welches Demenzerkrankungen inkludiert) vorläge und eine Abstimmung mit der behandelnden Fachärztin oder dem behandelnden Facharzt erfolgte. Die DKG und KBV hingegen lehnen solch eine an den Grenzen der Berufsausübung orientierte Differenzierung ab und argumentieren, dass die Inklusion aller im Leistungsdiallog genannten Diagnosen – einschließlich der Diagnosen von Demenzen – Versorgungslücken schließe.

## Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer stimmt vollumfänglich den Änderungsvorschlägen der GKV-SV und PatV zur HKP-RL bezüglich der Verordnungsbefugnis von nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Pflege zu. Ebenso wie bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten muss sich der Umfang des Verordnungsrechts auch für nicht-ärztliche Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten nach den berufsrechtlich geregelten Kompetenzen richten. Sollten Verordnungen außerhalb der berufsrechtlichen Grenzen vonnöten sein, so müssen diese im Interesse der Patientinnen und

Patienten und deren ganzheitlich ausgerichteter Versorgung nur in Abstimmung mit der behandelnden Fachärztin oder dem behandelnden Facharzt erfolgen.

Die von der GKV-SV und PatV befürwortete Regelung wäre auch im Einklang zum Umfang des Verordnungsrechts nicht-ärztlicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Rehabilitationsrichtlinie und der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie und trüge so zu einer richtlinienübergreifenden Harmonisierung bei.